



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>

146
58.7

84a
-
49



ad 2011.6.

D20
6162
4370

Die Fortschritte des Seekriegs-
rechtes durch die zweite Haager
Friedenskonferenz. =====

Von

Philipp Zorn,

ord. Professor der Rechte zu Bonn.

Aus den Staatsrechtlichen Abhandlungen
Festgabe für Paul Laband
zum fünfzigsten Jahrestage der Doktor-Promotion
Erster Band



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1908.

Verlag von A. C. B. Mohr (Paul Siebeck) in Tübingen.

Paul Laband:

Das Staatsrecht des Deutschen Reiches.

Dritte, neu bearbeitete Auflage.

4 Bände.

Deutsches Reichsstaatsrecht.

(Neubearbeitung auf der Grundlage der 3. Auflage des Laband'schen
kleinen Staatsrechts.

(Das Oeffentliche Recht der Gegenwart. Systematischer Teil. I.)

Die Thronfolge im Fürstentum Lippe
unter Benutzung archivalischer Materialien erörtert.

Georg Jellinek:

System der subjektiven öffentlichen Rechte.

Zweite durchgesehene und vermehrte Auflage.

Gross 8. 1905.

Gesetz und Verordnung.

Staatsrechtliche Untersuchungen auf rechtsgeschichtlicher und
rechtsvergleichender Grundlage.

Gross 8. 1887.

43 28

Die Fortschritte des Seekriegsrechtes durch
die zweite Haager Friedenskonferenz.

Von

Philipp Zorn,

ord. Professor der Rechte zu Bonn.

I.

Das russische Programm der zweiten Haager Friedenskonferenz hatte als Punkt 3 vorgeschlagen: »Ausarbeitung eines Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Seekrieges, mit Beziehung auf: die Spezialoperationen des Seekrieges, wie das Bombardement von Häfen, Städten und Dörfern durch Seestreitkräfte, die Legung von Seeminen u. s. w.; die Umwandlung von Kauffarteischiffen in Kriegsschiffe; das Privateigentum der Kriegführenden auf See; die Gewährung von Fristen für Kauffarteischiffe zum Verlassen neutraler oder feindlicher Häfen nach dem Beginne der Feindseligkeiten; die Rechte und Pflichten der Neutralen zur See, unter anderen Fragen die der Kontrebande, die Behandlung der Schiffe der Kriegführenden in neutralen Häfen, die Zerstörung der als Prisen angehaltenen neutralen Kauffarteischiffe im Notfalle. In das auszuarbeitende Abkommen würden die für den Landkrieg geltenden Bestimmungen, die gleichermassen auf den Seekrieg Anwendung finden sollen, aufzunehmen sein.« (Deutsches Weissbuch S. 19—20).

Aus dem Wortlaut dieses russischen Vorschlages geht hervor, dass die Absicht auf Herstellung eines einheitlichen Kodex des Seekriegsrechtes gerichtet war und dass man auch dies Ziel für erreichbar hielt; die Absicht wurde auch von den Mächten, die an der Konferenz teilnahmen, insbesondere von den hierfür in erster Linie in Betracht kommenden grossen Seemächten, gebilligt. Deutscherseits hatte man sich mit den Vorarbeiten für einen derartigen Kodex des Seekriegsrechtes im Auswärtigen Amt bereits seit längerer Zeit aufs eingehendste beschäftigt; sie waren unter intensiver Teilnahme der in Betracht kommenden Ressorts zu formulierten Entwürfen ausgestaltet worden und zweifellos gehören diese deutschen Ent-

würfe, die leider nicht veröffentlicht sind, zu den interessantesten und sicherlich zusammenhängendsten Materialien, die für die Fortbildung des Völkerrechtes in dieser wichtigen, schwierigen und vielumstrittenen Materie vorhanden sind. Ganz im Gegensatz zur ersten Konferenz, für die überhaupt nichts vorbereitet war, erschien Deutschland zur zweiten Konferenz aufs sorgfältigste ausgerüstet mit allem wissenschaftlichen und diplomatischen Material, das für die auf der Konferenz zu behandelnden Fragen vorhanden war. Für die Verhandlungen der Konferenz selbst waren diese deutschen Vorarbeiten von höchster Bedeutung; eine Reihe der zum Abschluss gebrachten Verhandlungen fand diesen auf der Grundlage der deutschen Entwürfe und in vielen Punkten wurden deutscherseits fruchtbare Anregungen gegeben. Wiederholt erfuhren auch während der Verhandlungen und besonders durch die Berichterstatter auf der Konferenz diese deutschen Vorarbeiten lebhaftere Anerkennung und der Historiker der Konferenz wird gerechter Weise festzustellen haben, dass ohne diese deutschen Vorarbeiten des Auswärtigen Amtes auch dasjenige Ergebnis der Konferenz, das in Wirklichkeit erreicht wurde, nicht hätte erreicht werden können. Das Verdienst dieser trefflichen Vorbereitung der Konferenz gebührt dem zweiten Delegierten KRIEGE und besonders zwei jüngeren Arbeitern des Auswärtigen Amtes GÖPPERT und TRAUTMANN. Wenn trotzdem das Ergebnis der Konferenz ein verhältnismässig bescheidenes ist, so hat dies seinen Grund in anderweitigen Umständen und gibt die bedeutsame Lehre, dass auf derartigen internationalen Konferenzen das gelehrte Rüstzeug und der juristische Scharfsinn nicht die entscheidenden Faktoren sind.

Das Ziel, das das russische Programm der Konferenz gestellt hatte: Herstellung eines möglichst vollständigen Kodex des Seekriegsrechtes, ist nicht erreicht worden. Wohl aber wurden in einer Anzahl von einzelnen Abkommen einige der im russischen Programm aufgezählten Einzelpunkte zur Erledigung gebracht und in einem hochwichtigen Punkte wurde über das russische Programm hinaus eine hervorragend wichtige Materie des Seekriegsrechtes zu einem vorläufigen, immerhin zu einem Abschlusse geführt, den selbst grosse Optimisten des Völkerrechtes bei Beginn der Konferenz nicht für

erreichbar gehalten hätten, nämlich in der Frage der Herstellung eines internationalen Oberprisengerichtes. Auch an dieser Arbeit der Konferenz, die theoretisch — und in einer späteren Zukunft vielleicht auch praktisch — das bedeutsamste Ergebnis der Konferenz bildet, war das deutsche Auswärtige Amt und dessen Vertreter auf der Konferenz in hervorragender, ja direkt massgebender Weise beteiligt.

Es muss nun der Zukunft vorbehalten bleiben, das im russischen Programm für die zweite Konferenz bezeichnete, aber nicht erreichte Ziel der Ordnung des Seekriegsrechtes zu gewinnen; sowohl bei den Centralstellen der an dieser Ordnung besonders interessierten Mächte, wie in der Wissenschaft wird zweifellos alsbald eine intensive Weiterarbeit in dieser zur Zeit wichtigsten Frage des Völkerrechtes beginnen und die zweite Konferenz hat in ihrer Schlussakte diesen Arbeiten bereits eine bestimmte Richtung gegeben, indem sie die weitere internationale Behandlung dieser Fragen einer dritten Konferenz jetzt schon zuwies und die demnächstige Abhaltung dieser Konferenz bereits festlegte. »Endlich — so besagt die Schlussakte (Deutsches Weissbuch S. 41) — empfiehlt die Konferenz den Mächten die Zusammenberufung einer dritten Friedenskonferenz, deren Zusammentritt nach Ablauf eines Zeitraumes etwa so wie er seit der vorigen Konferenz verstrichen ist, zu einer zwischen den Mächten zu vereinbarenden Zeit stattzufinden hätte; sie lenkt ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit, die Arbeiten dieser dritten Konferenz im voraus so rechtzeitig vorzubereiten, dass deren Beratungen mit der unerlässlichen Würde und Schnelligkeit Fortgang nehmen. Zur Erreichung dieses Zweckes hält es die Konferenz für sehr wünschenswert, dass etwa zwei Jahre vor dem voraussichtlichen Zusammentritte der Konferenz ein Vorbereitungsausschuss von den Regierungen damit beauftragt werde, die verschiedenen der Konferenz zu unterbreitenden Vorschläge zu sammeln, die für eine demnächstige internationale Regelung geeigneten Gegenstände auszusuchen und ein Programm vorzubereiten, das die Regierungen zeitig genug festzustellen hätten, um eine eingehende Prüfung in jedem Lande zu ermöglichen. Dieser Ausschuss würde ausserdem berufen sein, Vorschläge für die Art der Organisation und des Verfahrens der Konferenz selbst zu machen.« Bei der Be-

ratung dieses Wunsches in der 6. Plenarsitzung vom 21. September wurde aber zugleich auf Anregung des rumänischen Delegierten BELDIMAN ausgesprochen, dass, wie bei den beiden ersten, so auch bei den künftigen Konferenzen die »auguste initiative« durch den Kaiser von Russland erfolgen solle. In demselben Sinne, dass man »l'initiative de la Russie comme définitivement acquise en cette matière« betrachte, sprachen sich denn auch alle übrigen Delegationen aus.

Abgesehen von der allgemeinen Tragweite des hier ausgesprochenen Wunsches, demzufolge diese internationalen Konferenzen zu einer ständigen Einrichtung des diplomatischen Verkehrs sich gestalten werden, ist im Hinblick auf die Ordnung des Seekriegsrechtes noch der besondere Wunsch in die Schlussakte eingefügt worden (Weissbuch S. 41): »dass die Ausarbeitung einer Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Seekrieges in das Programm der nächsten Konferenz aufgenommen werde und dass jedenfalls die Mächte die Grundsätze des Abkommens über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges so weit wie möglich auf den Seekrieg anwenden.«

Die wichtige und interessante Frage, inwieweit die seit der ersten Konferenz vorhandene Kodifizierung des Landkriegsrechtes (s. Reichs-Ges. Bl. 1901, S. 423 ff.) Anwendung auf den Seekrieg finden könne, wurde zwar auf der zweiten Konferenz verhandelt, auch hierüber ein Bericht der vierten Kommission durch van KARNEBEEK (Holland) erstattet. Es blieb jedoch bei der Anregung, die nur zu dem oben mitgeteilten, in die Final-Akte aufgenommenen »Wunsche« führte. Die Arbeiten in der vierten Kommission, der diese Fragen überwiesen waren, stiessen sehr bald auf grosse Schwierigkeiten, ja unüberwindliche Gegensätze; das Resultat, das aus dieser, von dem bekannten russischen Völkerrechts-Juristen v. MARTENS geleiteten Kommission hervorging, ist sehr bescheiden. Es mag hier dahingestellt bleiben, inwieweit der Grund für dies geringe Resultat in Persönlichkeiten lag; wie sehr die Erfolge der internationalen Weltkonferenzen von Persönlichkeiten abhängen, kann nicht oft und nicht stark genug hervorgehoben werden. Aber unverkennbar waren es ja in der vierten Kommission besonders tiefe und scharfe Gegensätze, die sich gegenüber traten und die in gewisser

Weise an die grösste Evolution des Seekriegsrechtes, an die bewaffnete Neutralität von 1780, erinnern. Und bei keinem einzigen dieser grossen Gegensätze war die vollständige Ueberwindung zu erreichen. Man kann es verstehen, wenn der verdiente Völkerrechtsveteran v. MARTENS in dem Schlusswort über die Arbeiten seiner Kommission hervorhob: auch für die Kodifikation des Landkriegsrechtes hätten im Beginn der Arbeit die Gegensätze unüberwindlich gross geschienen, der erste Versuch dieser Kodifikation auf der Brüsseler Konferenz von 1874 sei ganz ohne praktisches Resultat geblieben; und dennoch sei, wenn auch erst Jahrzehnte später, der grosse Wurf gelungen und heute sei die Kodifikation des Landkriegsrechtes sicher begründet und bedürfe nur der Vollen- dung durch Ausgestaltung im einzelnen. Diese mit einer gewissen Resignation von v. MARTENS dargelegten Gesichtspunkte sind durchaus zutreffend. Hoffentlich ist der Gang der Dinge im Seekriegsrecht der gleiche wie im Landkriegsrecht; zur Zeit freilich erscheinen die Aussichten hierfür nicht allzu günstig.

In der besonderen Frage der Anwendung der Grundsätze des Landkriegsrechtes auf den Seekrieg handelt es sich nicht um grosse Gegensätze. Aber es bedurfte für ihre Beantwortung einer sorgfältigen Kleinarbeit durch Prüfung aller einzelnen Vorschriften des Landkriegs-Reglements und deren Wirkung für den Seekrieg. Diese umfangreiche Vorarbeit aber war noch nicht getan und konnte im Rahmen der Konferenz selbst auch kaum getan werden. Da Russland diesen Punkt, wie oben angegeben, seinem Konferenzprogramm eingefügt hatte, hätte man vielleicht erwarten dürfen, dass Russland vor Beginn der Konferenz diese, zwar umfangreiche, aber doch nicht allzu schwierige Vorarbeit, die unentbehrlich war, hätte durchführen lassen; dies war aber bedauerlicher Weise nicht der Fall, wie es denn überhaupt an diesen ernstesten Vorarbeiten für die Konferenz — abgesehen von den oben charakterisierten deutschen Entwürfen — durchaus mangelte. Als dann auf der Konferenz selbst die Aufgabe dem Bericht-erstatte van KARNEBEEK gestellt wurde, konnte kaum ein Zweifel darüber obwalten, dass ihre Erfüllung nicht mehr möglich sei und man sich mit einer allgemeinen Erklärung werde begnügen müssen, wie dies dann auch in Wirklichkeit

geschah. Der gerügte Mangel genügender Vorarbeiten, der in erster Linie als Vorwurf den Einberufenerstaat Russland traf, führte dann auch, wie oben bemerkt, zu der in die Schluss-Akte aufgenommenen Erklärung, dass die nächste Konferenz durch einen etwa zwei Jahre vorher einzuberufenden besonderen Ausschuss sorgfältig vorbereitet werden solle. Es liegt auf der Hand, von welcher Bedeutung dieser Vorbereitungsausschuss für die Ergebnisse der dritten Konferenz sein wird.

Dass jetzt schon eine ganze Reihe von Vorschriften des Landkriegsrechtes auf den Seekrieg anwendbar sind, sei es ganz unmittelbar, sei es ohne erhebliche Schwierigkeit durch Analogie, ist zweifellos; so die Vorschriften über Kriegsgefangene, erlaubte Kriegsmittel, Waffenstillstand u. s. w. Ob man weiterhin dazu gelangen wird, das gesamte Kriegsrecht als einheitlichen Kodex mit den drei Büchern: Gemeinsame Vorschriften, Landkrieg, Seekrieg — etwa noch mit dem vierten Buche: Luftkrieg — zu gestalten, darf dahingestellt bleiben; jedenfalls wird es hierfür noch vieler und schwerer Arbeit in der Wissenschaft und auf internationalen Konferenzen bedürfen. Aber in den letzten Jahrzehnten ist so manches, was man vordem als Utopie verspottete, zur Wirklichkeit geworden, dass die Theorie des Völkerrechtes, auch vom realen, nüchternen Standpunkt aus, berechtigt und verpflichtet ist, auf jenes Ziel als auf ein zwar fernes aber doch erreichbares hinzuweisen. Täusche ich mich nicht, so ist zur Zeit die Gefahr des Völkerrechtes weniger nach der Richtung nebelhafter Luftgebilde gelegen, als nach der Richtung einer ziviljuristischen Formalisierung, die gegenüber der Wirklichkeit der Dinge nicht standhalten und darum für Theorie und Praxis des Völkerrechtes nur ein schwerer Schaden sein wird.

Was nun die durch die zweite Haager Konferenz bewirkten Fortschritte in der rechtlichen Ordnung des Seekrieges angeht, so handelt es sich um nicht weniger als acht verschiedene Abkommen, deren Text als französischer Urtext und in sehr sorgfältiger, vielleicht etwas allzu wörtlicher deutscher Uebersetzung in dem dem Bundesrat und Reichstag vorgelegten Deutschen Weissbuche S. 113—292 mitgeteilt ist. Zu verbindlichem Recht erhoben ist noch keines dieser Abkommen; sie liegen sämtlich derzeit den 44 Konferenzstaaten vor und es muss abgewartet werden, in

welchem Umfange die auf der Konferenz vereinbarten Abmachungen den Charakter von verbindlichem Völkerrecht empfangen werden. Bei einigen der getroffenen Abmachungen ist die Hoffnung hierauf nicht gross, so dass voraussichtlich das Endergebnis der Konferenz noch erheblich geringer sein wird, als das jetzt zu übersehende vorläufige Ergebnis. Im Nachfolgenden sollen diejenigen Abmachungen, die das materielle Seekriegsrecht betreffen, einer näheren Betrachtung unterzogen werden, indes die Abmachungen, die die Prisengerichtsbarkeit, das Neutralitätsrecht, die Kriegsmittel und die Verwundetenpflege betreffen, nur eine kurze Charakterisierung finden sollen.

II.

I. Als das Hauptergebnis der Konferenz wurde oben schon das Abkommen über die Errichtung eines internationalen Prisenhofes (Weissbuch S. 157—180) bezeichnet; die wissenschaftliche Arbeit wird in diesem, 57 Artikel zählenden Abkommen ein reiches Feld fruchtbarer Betätigung finden. Die Anregung zur Regelung dieser, im russischen Programm nicht erwähnten Materie, wurde gleichzeitig von Deutschland und England gegeben. In der zweiten Vollsitzung der Konferenz bereits kündigten zuerst der deutsche Botschafter Freiherr von MARSCHALL, sodann der englische Botschafter Sir Edward FRY die Vorlage von Entwürfen über die Materie an; das Hauptverdienst der Ausarbeitung dieser Entwürfe und deren Vertretung in den Verhandlungen gebührt dem deutschen Delegierten KRIEGE und dem englischen Delegierten CROWE. An der weiteren Arbeit beteiligten sich sodann besonders Frankreich und die Vereinigten Staaten, so dass der schliessliche Entwurf als Antrag dieser vier Grossmächte an die Konferenz gelangte. Die beiden Entwürfe waren ursprünglich in der Grundlage wie in den Einzelheiten wesentlich verschieden; so wollte namentlich der deutsche Entwurf das internationale Prisengericht erst bei Ausbruch eines Krieges gebildet wissen, während ihm der englische den Charakter eines ständigen internationalen Gerichtes gab, so wie dies in dem weiterhin zur Annahme gelangten Entwurfe bestimmt ist. Man wird die Bedeutung dieses Abkommens gar nicht hoch genug bewerten können; handelt es sich doch

um nicht mehr und nicht weniger, als um die Unterwerfung eines sehr bedeutsamen Teiles des Seekrieges unter die internationale Gerichtsbarkeit eines ordentlichen, mit Zwangsgewalt ausgestatteten Gerichtes. Selbst die kühnsten Forderungen der Theorie und die Beschlüsse des Institut de droit international bleiben weit zurück hinter dem, was nun nach dem formulierten Entwurfe internationales Recht werden soll. Die Zukunft wird lehren, zunächst welches Schicksal der Entwurf haben wird und eine weitere Zukunft wird eventuell zeigen, welche Wirkungen diese internationale Gerichtsbarkeit auf die Praxis des Seekrieges haben würde.

Das deutsche Weissbuch S. 13 gibt folgende allgemeine Begründung für die Errichtung des Internationalen Prisenhofes: »Die Errichtung eines internationalen Prisenhofes entspricht einem Gedanken, der schon seit Jahrzehnten die Völkerrechtsliteratur und die öffentliche Meinung beschäftigt hat. Diesen Gedanken verwirklicht das vorliegende Abkommen, indem es einen ständigen Gerichtshof im Haag schafft, dem die Prisengerichtsbarkeit aller Länder in letzter Instanz anvertraut werden soll. Eine solche Einrichtung bedeutet einen wichtigen Fortschritt nach doppelter Richtung. Einmal sichert sie im Falle eines Seekrieges die grossen, mit der Schifffahrt verbundenen Privatinteressen gegen unberechtigte Beeinträchtigung durch die Kriegführenden; denn sie gewährleistet eine unparteiische Rechtsprechung, während die nationalen Prisengerichte, die über die Rechtmässigkeit der von ihrer eigenen Staatsgewalt bewirkten Wegnahmen zu urteilen haben, bis zu einem gewissen Grade in eigener Sache Recht sprechen und somit nicht als völlig unbefangen gelten können. Sodann beseitigt sie eine Reihe völkerrechtlicher Streitigkeiten, die aus Anlass eines Seekrieges zwischen Neutralen und Kriegführenden über die Ausübung des Wegnahmerechts auszubrechen pflegen und bisher vielfach keine befriedigende Erledigung fanden, während sie künftig im Wege eines geordneten internationalen Verfahrens zum Austrage kommen. Da derartige Streitigkeiten häufig einen schwerwiegenden Charakter annehmen und selbst die Erhaltung des Friedens zu gefährden vermögen, hat die Konferenz mit der Errichtung des Internationalen Prisenhofes ein bedeutsames Friedenswerk geleistet.«

Charakteristisch ist unter allen Umständen ein Doppeltes. Einmal, dass die grösste Militärmacht und die grösste Seemacht, jede in selbständiger Initiative, darin vorgegangen sind, dem Kriege diese zwingende Schranke der internationalen Gerichtsbarkeit aufzuerlegen und zwar unter den ganz besonders erschwerenden Verhältnissen, dass das materielle Recht, das der Gerichtshof anzuwenden hat, in der Hauptsache noch gar nicht vorhanden ist, sondern erst durch den Gerichtshof selbst bei der Entscheidung des einzelnen Falles zu schaffen wäre. Die Tragweite dieses Gedankens ist ausserordentlich gross und bereits hat man davon gesprochen, dass dieser Gedanke für den Landkrieg seine Anerkennung »noch nicht« gefunden habe. Der von RENAULT, dem gefeierten Pariser Völkerrechtsjuristen, erstattete Bericht über das Oberprisengericht ist nach dieser Richtung vom höchsten Interesse und wird hoffentlich in Deutschland die gebührende Beachtung finden.

»Rapproché du projet que nous vous soumettons, ce projet« — der Entwurf, den das Institut de droit international ausgearbeitet hatte, — »peut paraître timide. Il n'en fut pas moins trouvé assez hardi par beaucoup et les auteurs qui, dans ces dernières années, ont eu à toucher à cette matière, remarquèrent que ce projet n'avait trouvé aucune faveur auprès des Gouvernements. L'un des plus autorisés, après avoir indiqué les principales objections que l'on peut formuler à ce sujet, concluait: Quelque idéal qu'il puisse sembler de prime abord, le tribunal international des prises nous paraît une conception irréalisable. La Grande-Bretagne, en tout cas, n'est pas prête de souscrire à sa constitution. Les auteurs anglais ne le discutent point; ils ne le mentionnent même point«. — —

»S'il y a, so heisst es weiter in dem Berichte RENAULTS, des litiges dans lesquels les réserves traditionnelles concernant les intérêts vitaux et l'honneur national se conçoivent particulièrement, c'est quand il y a contestation sur le bien-fondé des décisions des tribunaux de prises, puisqu'il s'agit d'apprécier la validité des captures opérées par des officiers de la marine de guerre et aussi la légalité des actes en vertu desquels ces prises ont été effectuées.« »Enfin nous esti-

mons qu'il ne sera pas indifférent, pour le développement regulier de la vie internationale, d'avoir créé ce premier organisme juridique permanent qui, dans un domaine limité, mais singulièrement important, pourvoit aux besoins de la Communauté des États.«

Und von charakteristischem Interesse ist ferner noch die Tatsache, dass diejenigen beiden Grossmächte, die die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiet des Seekrieges gemacht haben, das internationale Oberprisengericht zwar nicht abgelehnt, aber jedenfalls nicht angenommen haben, nämlich Russland und Japan. Abgelehnt hat nur Brasilien, und zwar deshalb, weil die Besetzung des Oberprisengerichtes — 8 ständige Richter der 8 Grossmächte, 7 wechselnde Richter der 34 übrigen Staaten nach ihrer Einschätzung als Seemacht — dem obersten Grundsatz des Völkerrechtes von der Gleichheit der Staaten widerspreche. Zuerst nahm auch Mexiko diesen Standpunkt ein, stimmte aber schliesslich doch für das Abkommen, sich mit einer feierlichen Verwahrung begnügend. Dagegen haben Russland und Japan ihre Entscheidung über die Konvention vorbehalten. Wir täuschen uns wohl nicht, wenn wir annehmen, dass diese nur verschleierte Ablehnung eine besondere Rücksichtnahme auf die Antragsteller bedeutete. Russland begründete seinen Vorbehalt damit, dass eine internationale Prisengerichtsbarkeit eine Unmöglichkeit sei, solange nicht wenigstens die Hauptgrundsätze des Seekriegsrechtes, so vor allem über Kontrebande und Blockade, festgestellt seien. Japan endlich erklärte in voller Offenheit: die Unterwerfung unter eine internationale Prisengerichtsbarkeit enthalte eine so weitgehende Einschränkung der Souveränität, dass man ohne noch viel genauere Prüfung der Sache Bedenken tragen müsse, diesen gewagten Schritt zu tun.

Der Brasilianische Delegierte BARBOSA dagegen lehnte ab mit der Erklärung, dass das Abkommen eine »offenbare und unbestreitbare Ungerechtigkeit« gegen sein Land enthalte.

Das Schlussresultat der Abstimmung in der 6. Plenarsitzung vom 21. September war:

Ablehnung nur von Brasilien;

Vorbehalt gegenüber dem ganzen Abkommen durch Stimm-

enthaltung von: Russland, Japan, Türkei, Dominikanische Republik, Venezuela;

Vorbehalt gegenüber Art. 15 über die Besetzung des Prisenhofes von: Chili, China, Kolumbien, Kuba, Ecuador, Guatemala, Haiti, Persien, Salvador, Uruguay, Siam.

Da es sich bei letzterem Punkte um den Mittelpunkt des ganzen Abkommens handelt, so können die Staaten, die hier einen Vorbehalt gemacht haben, in Wirklichkeit nicht als zustimmend betrachtet werden.

Angenommen haben demnach das Abkommen von den 44 Konferenzstaaten in Wirklichkeit nur 27, also einige über die Hälfte.

II. Durch ein zweites, den Seekrieg betreffendes Abkommen fand dagegen die darin behandelte Materie wohl ihre endgültige Regelung: durch das Abkommen über die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg (Weissbuch S. 138—150). Die berühmte Genfer Konvention vom 22. August 1864 galt bekanntlich nur für den Landkrieg; der i. J. 1868 gemachte Versuch ihrer Uebertragung auf den Seekrieg war erfolglos. Erst die Haager Konferenz von 1899 hat, und zwar in vortrefflicher Weise, dies keineswegs ganz einfache Problem gelöst. Zugleich hatte die erste Haager Konferenz, entsprechend der von Theorie und Praxis in gleicher Weise aufgestellten Forderung, den Wunsch nach einer durchgreifenden Revision der Genfer Konvention für den Landkrieg ausgesprochen. Diese Revision wurde auf der Genfer Konferenz vom Juni 1906 in trefflicher Weise durchgeführt. Das neue Abkommen ist deutscherseits ratifiziert und im Reichs-Ges.-Bl. 1907, S. 279 publiziert. Das Hauptverdienst sowohl an dem Abkommen von 1899 wie an dem von 1906 hatte RENAULT. Nunmehr bedurfte es einer Neugestaltung des Abkommens von 1899 und diese erfolgte ohne erhebliche Schwierigkeit auf der zweiten Haager Friedenskonferenz von 1907, vorbereitet durch einen in unserem Auswärtigen Amte festgestellten Entwurf, der fast unverändert von der Konferenz angenommen wurde. Die einzige wirkliche Streitfrage, die sich erhob, war die, ob Spitalschiffe neutraler Staatsangehörigkeit sich unter die Befehlsgewalt desjenigen Kriegführenden zu stellen haben, dem sie ihren Dienst widmen; der deutschen Forderung gemäss

wurde diese Frage bejaht. Gegen das Rote Kreuz erhoben Türkei und Persien Vorbehalt, indes die ostasiatischen Staaten, ebenso wie bereits 1906 in Genf, gegen das Rote Kreuz keine Einwendungen geltend machten.

III. Weiter gingen aus der Arbeit der dritten Kommission zwei hochwichtige Abkommen hervor, denen gleichfalls hier nur ein kurzes allgemeines Wort gewidmet werden soll: das Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen (Weissbuch S. 124 bis 131) und das Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte im Falle eines Seekrieges (Weissbuch S. 180—192). Hier handelte es sich um schwere Fragen des Völkerrechtes, in denen zugleich mächtige Interessengegensätze der grossen Seemächte sich darstellen. Speziell Deutschland hatte in beiden Materien einen scharf ausgeprägten Standpunkt zur Geltung zu bringen, was in trefflicher Weise durch den Admiral Siegel geschah; in den beiden Materien vertrat England einen dem deutschen entgegengesetzten Standpunkt, was zu hochinteressanten geistigen und rednerischen Kämpfen im Schosse der Konferenz, sowohl in den Arbeitskomitees als in den Kommissionen als im Plenum, führte. Diese Kämpfe spielten sich in den feinsten parlamentarischen Formen ab, hatten aber doch in der Presse der verschiedenen Länder ihren starken Nachklang, der manchmal nicht so fein wie der Ton in der Konferenz war. Und wenn es schliesslich dem Talent und der Zähigkeit des Vorsitzenden Graf Tornielli (Italien) gelang, dass Konventionen formuliert und angenommen wurden, so wird doch kein Kenner der Dinge sich darüber täuschen können, dass in keiner der beiden Materien ein wirklicher voller Erfolg erzielt werden konnte und dass die Konventionen VIII und XIII zunächst auf dem Papier stehen bleiben werden. Ueberaus wertvoll ist selbstverständlich diese Monate hindurch fortgesetzte internationale Arbeit doch auf alle Fälle; die beiden gelehrten Berichterstatter STREIT (Griechenland) für die Minen und RENAULT für die Neutralen haben diesen letzteren Punkt mit Recht stark betont.

In der Minenfrage war unter den sachverständigen Technikern kein Zweifel, dass man vielfach im Dunklen tappe und dass die Technik keineswegs so abgeschlossen sei, um

die Möglichkeit des Aufbaues eines festen juristischen Systemes zu gewähren. So hat man denn auch die Geltung des Minen-Abkommens, vorausgesetzt, dass es überhaupt in Kraft tritt, zeitlich begrenzt bis zur Beschlussfassung in der Frage durch die in Aussicht genommene dritte Konferenz.

Andererseits bestand kein Zweifel, dass wenigstens der Versuch gemacht werden müsse, durch Rechtsvorschriften die furchtbaren Katastrophen zu verhindern, die die Folge der Minenlegung im russisch-japanischen Kriege für friedliche Kauffahrer gewesen waren. Durch die chinesischerseits hierüber gemachten Mitteilungen wurden die Meinungen dahin noch wesentlich bestärkt. Deutscherseits war man der Ansicht, dass die furchtbaren Folgen hauptsächlich durch nichtverankerte Minen verursacht worden seien und man war demgemäss bereit, ein völliges Verbot dieser Minen für einen begrenzten Zeitraum auszusprechen. England war gleichfalls bereit, dem zuzustimmen. Da aber von anderer Seite absoluter Widerspruch erhoben wurde, fand keine Einigung über diesen Punkt statt. Mit Recht aber machte Freiherr von MARSCHALL in der Schlussberatung der Plenarkonferenz über die Frage geltend, dass der deutsche Standpunkt nur dann gerecht beurteilt werde, wenn man jenes von Deutschland beantragte völlige Verbot der nichtverankerten Minen im Auge behalte.

Man einigte sich dann allerdings über eine Reihe von Schutzvorschriften, so besonders, dass verankerte Minen, die sich vom Anker losreissen oder Torpedos, die ihr Ziel verfehlen, blind werden müssen, ferner, dass unverankerte Minen, über die die Kontrolle aufgegeben ist, spätestens binnen einer Stunde blind werden müssen (Art. 1). Der Hauptstreit konzentrierte sich schliesslich auf die Frage, ob Minen auch auf hoher See gelegt werden dürfen. Dass zum Schutze der Küsten Minen verwendet werden dürfen, stand ausser Frage. England wollte aber ein Verbot jeder Verwendung von Minen auf hoher See. Dem widersprach besonders Deutschland, weil es bei dem heutigen Stande seiner Flotte für den Seekampf auf ein so wirksames Kriegsmittel wie die Minen nicht verzichten kann. Die Konvention wurde ja schliesslich formuliert, und schon darin liegt gewiss ein Fortschritt. Aber gegen die »eine Stunde« erhob Deutschland

Einwendungen, die allerdings nicht als formeller Vorbehalt erklärt wurden, gegen die Zulassung der Minen auf hoher See andererseits machte England Einwendungen; mit Deutschland gingen Russland, das auch formellen Vorbehalt aussprach, ebenso die Dominikanische Republik, Mexiko, Siam, Montenegro, Türkei. Es ist also in den wichtigsten Punkten keine Einigung erzielt und das Abkommen wird schwerlich die rechtlich bindende Kraft eines Staatsvertrages erhalten, zumal auch bezüglich mancher Punkte, über die ein Einverständnis erzielt wurde, in der praktischen Durchführung sicherlich alsbald Streitfragen hervortreten würden. In der Minenfrage wird somit das Ergebnis der langen und angestregten Arbeiten der zweiten Friedenskonferenz voraussichtlich ein lediglich negatives sein.

IV. Und nicht wesentlich anders wird sich das Schlussergebnis gestalten bezüglich der Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekrieg. Das hierüber erzielte Abkommen (Weissbuch 180—192), gleichfalls Arbeit der dritten Kommission, wird auch kein festes neues Recht schaffen. Das Abkommen spricht eine Reihe von Sätzen aus, die seit den Verhandlungen und der Entscheidung des berühmten Alabama-Falles als geltende Rechtsgrundsätze des Völkerrechts anerkannt sind. Neutrale Staatsgewässer dürfen nicht als Basis von Kriegsoperationen benützt werden und in neutralen Häfen, bezw. Gewässern dürfen nicht Kriegsrüstungen der Kriegführenden stattfinden. Ueber dies Prinzip herrscht Einverständnis. Dagegen sind die Einzelfragen fast durchweg bestritten und die Interessen der Mächte hierin sind ganz entgegengesetzte. England hat seine maritimen Stützpunkte in der ganzen Welt, bedarf also keiner neutralen Häfen und Gewässer. Der englische Standpunkt ergibt sich hieraus von selbst und Japan hat sich durchaus auf den gleichen Standpunkt gestellt. Dasselbe taten — und für die europäischen Verhältnisse ist dies von grösster Wichtigkeit — Spanien und Portugal. Diese Staatengruppe würde den Zugang von Schiffen kriegführender Mächte in neutralen Häfen oder Gewässern am liebsten vollständig ausgeschlossen haben, erhob jedenfalls absoluten Widerspruch dagegen, dass solcher Aufenthalt länger als 24 Stunden dauere, nach deren Ablauf Entwaffnung und Internierung einzutreten habe. Deutscherseits war man bereit,

dies englische Prinzip anzuerkennen für Häfen in der Nähe des Kriegsschauplatzes, wie denn auch das Deutsche Reich während des ostasiatischen Krieges für Tsingtau dies Prinzip praktisch befolgt hat. Aber man erhob deutscherseits absoluten Widerspruch dagegen, dass dieses Prinzip auch Geltung haben solle für die vom Kriegsschauplatz weitab liegenden Häfen und Gewässer; für diese verlangte man volle Freiheit des souveränen Ermessens im Sinne derjenigen Theorie, die bis jetzt in erster Linie, insbesondere auch noch während des russisch-japanischen Krieges, von Frankreich vertreten worden war. Das Abkommen erkennt nun die englische Forderung als die völkerrechtliche Regel an, die gelten solle, falls nicht das Landesrecht des neutralen Staates anderweite Regeln aufstelle. Damit ist zwar das souveräne Ermessen der Staaten als massgebend anerkannt, aber doch in der weitgehenden Einschränkung, dass als präsumtive Regel des Völkerrechts die 24-Stunden-Frist zu gelten hat und dass das Landesrecht erst in Bewegung gesetzt werden muss, um sie, generell oder für einen bestimmten Krieg, ausser Kraft zu setzen. Mit diesem Kompromiss war man von keiner Seite zufrieden; England und Japan, ebenso Spanien, Portugal, die Vereinigten Staaten, Kuba erklärten schliesslich ihren Vorbehalt gegen das ganze Abkommen durch Stimmenthaltung, Deutschland und Russland, ebenso China, Persien, Siam, Türkei widersprachen in einzelnen wichtigen Punkten, besonders zu Art. 12 und 13 der Konvention, in welchen die 24-Stunden-Regel festgesetzt ist. Das Deutsche Weissbuch S. 16 bemerkt hierzu: »Diese, wenn auch nur aushilfsweise aufgestellte sog. 24-Stunden-Regel entspricht nicht der bisherigen Uebung des europäischen Kontinents und erscheint in solcher Allgemeinheit sachlich nicht hinreichend begründet; die deutsche Delegation hat deshalb gegen die erwähnten Artikel einen Vorbehalt gemacht«. So ist auch hier ein wirkliches Einverständnis nicht erzielt und soweit das Abkommen nicht Bestimmungen enthält, die ihre rechtliche Anerkennung in Theorie und Praxis bereits gefunden haben, wird auch dieses Abkommen voraussichtlich vorerst schätzbares Material bleiben. Günstiger ist allerdings das Gesamturteil des Deutschen Weissbuches S. 17, das dahin lautet: »Das vorliegende Abkommen hat, soweit es nicht zu den erwähnten Vorbehalten

Anlass gibt, für eine Reihe bisher zweifelhafter Fragen Lösungen gefunden, die einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Neutralen und der Kriegführenden darstellen. Diese Lösungen sind geeignet, schwerwiegenden Streitigkeiten vorzubeugen, die sich erfahrungsgemäss aus solchen Fragen in jedem Seekriege ergeben; sie sind daher als Fortschritt in der Entwicklung des Völkerrechts zu begrüssen«. —

Die Aussichten sind demnach nicht gross, dass die drei wichtigen Abkommen über den internationalen Prisenhof, über die selbsttätigen Kontaktminen und über die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im Seekrieg unmittelbar zu rechtlicher Geltung gelangen; aller Wahrscheinlichkeit nach wird die dritte Friedenskonferenz diese grossen Fragen des Völkerrechts noch in derselben Lage vorfinden, in der sie heute sind. Aber nichtsdestoweniger wird die Arbeit, die in diesen Materien auf der Konferenz getan worden ist, hoher Anerkennung wert gehalten werden müssen. Auch wenn man absieht von dem moralischen Erfolg der Verbesserung der internationalen Atmosphäre, die die Folge solcher Verhandlungen auf Weltkonferenzen immer sein wird, wenn nur die richtigen Leute dazu entsendet werden; auch wenn wir ferner absehen von der zähen und tapferen Vertretung der deutschen Interessen, die in der Minen- und Neutralen-Frage zur Geltung gebracht werden mussten, so bleibt immer noch ein wertvolles Ergebnis auch dann, wenn keines dieser drei Abkommen zunächst zur Rechtskraft gelangt. Bei der Schwierigkeit und Verantwortlichkeit der internationalen Dinge wird es immer als ein wertvoller Abschluss gerühmt werden müssen, wenn man überhaupt zu einer artikelmässigen Formulierung in wichtigen Streitfragen gelangt ist. Und es wird als ein hohes und historisches Verdienst des verehrungswürdigen Grafen TORNIELLI verzeichnet werden müssen, dass er weder Zeit noch Mühe scheute, die turmhohen Schwierigkeiten zu überwinden, die der Feststellung der Minen- und der Neutralen-Konvention entgegenstanden; der Boden für die künftigen abschliessenden Arbeiten ist damit gut und sicher bereitet. Ganz ebenso liegt die Sache für den Prisenhof; hier waren die Hauptschwierigkeiten, abgesehen von der Besetzung des Gerichtshofes, schon vor der eigentlichen Verhandlung durch ein Komitee FRY-RENAULT-KRIEGE gehoben.

Und dazu kommt ein Zweites. Sollte in der Zeit bis zur dritten Konferenz ein Seekrieg geführt werden müssen, so würde der Inhalt jener Abmachungen, auch ohne dass sie formell in rechtliche Geltung gesetzt wären, zweifellos doch von höchster praktischer Bedeutung sein. Der internationale Zusammenhang der Staaten ist heute stark genug, dass die Kriegführenden sich im Zweifel an jene Abmachungen moralisch und damit praktisch gebunden erachten würden; ein Abgehen vom Inhalte der Abmachungen würde wohl nur stattfinden, insoweit die Staaten schon jetzt auf der Konferenz Vorbehalte gemacht haben oder falls sich eine zwingende Notwendigkeit ergäbe, die zu begründen die Staaten sicherlich als moralische Pflicht erachten würden.

Dass aber in diesen beiden Punkten bedeutsame Fortschritte des Völkerrechts gefunden werden müssen, steht ausser jedem Zweifel.

III.

Ausser diesen Abkommen, die zunächst wohl nur einen indirekten Erfolg zeitigen werden, sind dann aber noch vier Abkommen zustande gebracht worden, deren wirklicher Inkraftsetzung nach der Lage der Dinge erhebliche Schwierigkeiten nicht im Wege stehen werden.

I. Gleichfalls Ergebnis der Arbeiten der dritten Kommission ist das Abkommen, betreffend die Beschiessung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten (Weissbuch S. 131—138).

Für den Landkrieg hat die Frage der Beschiessung ihre endgültige rechtliche Ordnung gefunden in den Bestimmungen des Haager Reglements von 1899 Art. 25—28.

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, dass nicht befestigte Städte, Plätze, Ortschaften nicht beschossen werden dürfen; das Kriegsmittel der Beschiessung ist nur Festungen und befestigten Plätzen gegenüber zulässig. Um in diesem Punkte die Gleichheit zwischen Land- und Seekrieg herzustellen, hatte auf der ersten Konferenz Graf Nigra (Italien) beantragt, das Verbot des Landkrieges auch auf den Seekrieg zu übertragen. Dem widersprach England, da Fragen des Seekrieges vom Programm der ersten Konferenz ausgeschlossen waren. Aber auch England widersprach

nicht, dass von der Konferenz der Wunsch ausgesprochen wurde, eine spätere Konferenz möge diese wichtige Frage regeln. Demgemäss wurde sie in das Programm der zweiten Konferenz eingefügt und das Ergebnis der Verhandlung hierüber bildet die angegebene Konvention. Diese besteht aus einer Einleitung und 13 Artikeln. In der Einleitung ist des von der ersten Konferenz ausgesprochenen Wunsches gedacht und betont, »dass es von Wert ist, die Beschiessung durch Seestreitkräfte allgemeinen Bestimmungen, welche die Rechte der Einwohner gewährleisten und die Erhaltung der hauptsächlichsten Bauten sichern, zu unterwerfen, indem auf diese Kriegsunternehmungen soweit wie möglich die Grundsätze der Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges von 1899 ausgedehnt werden«, sodann weiter erklärt, dass demgemäss die Mächte den Wunsch haben, »den Interessen der Menschlichkeit zu dienen und die Härten und das Unheil des Krieges zu mildern«. Die Artikel 8—13 des Abkommens tragen lediglich formellen Charakter und sollen hier unerörtert bleiben.

Dagegen enthalten die Art. 1—7 die folgenden hochwichtigen materiellen Vorschriften:

1. Es ist verboten, unverteidigte Häfen, Städte, Dörfer, Wohnstätten oder Gebäude durch Seestreitkräfte zu beschiessen (Art. 1 Abs. 1) (vergl. Landkrieg-Regl. i. d. neuen Fassung Art. 25 Weissbuch S. 99). Diesem allgemeinen Verbot ist der besondere Zusatz beigefügt, dass es als »Verteidigung« im Sinne des ersten Absatzes nicht gelten soll, wenn bei einer Ortschaft »vor ihrem Hafen unterseeische selbsttätige Kontaktminen gelegt sind«; aus diesem Grunde »allein« darf eine Beschiessung nicht stattfinden (Art. 1 Abs. 2). Dieser besondere Zusatz wurde gegen den Widerspruch von Deutschland und anderen Mächten in das Abkommen aufgenommen, da doch die Legung von Minen an sich schon zweifellos eine Massregel der »Verteidigung« ist. Deutschland hat demgemäss auch diese Vorschrift mit Vorbehalt belegt (s. Weissbuch S. 10). Den gleichen Vorbehalt erhoben in der 4. Plenarsitzung der Konferenz England, Frankreich, China, Japan, Spanien.

2. Beschossen werden dürfen jedoch »militärische Werke, Militär- oder Marine-Anlagen, Niederlagen von Waffen oder

Kriegsmaterial, Werkstätten und Einrichtungen, die für die Bedürfnisse der feindlichen Flotte oder des feindlichen Heeres nutzbar gemacht werden können, sowie im Hafen befindliche Kriegsschiffe«. Der Befehlshaber der Seestreitmacht soll zunächst die Zerstörung dieser Anlagen binnen bestimmter Frist von der Ortsbehörde verlangen; wird dieser Forderung nicht Genüge getan, so kann die Beschiessung erfolgen, »wenn jedes andere Mittel ausgeschlossen ist« und der Befehlshaber ist dann »für den nicht beabsichtigten Schaden, der durch die Beschiessung etwa verursacht worden ist«, nicht verantwortlich (Art. 2 Abs. 1 und 2). Ist aus »zwingenden militärischen Gründen, die ein sofortiges Handeln erfordern«, die Setzung einer solchen Frist untunlich, so dürfen nur die oben aufgeführten Anlagen selbst beschossen werden und es müssen vom Befehlshaber alle erforderlichen Anordnungen getroffen werden, »damit daraus für die Stadt möglichst wenig Nachteile entstehen« (Art. 2 Abs. 3).

3. Beschossen werden, jedoch nur nach vorheriger ausdrücklicher Ankündigung, dürfen ferner unverteidigte Häfen, wenn sie Requisitionen von Lebensmitteln oder Vorräten nicht Folge leisten; dagegen ist Beschiessung wegen Nichtzahlung von Geldkontributionen verboten (Art. 3 und 4). Im ersteren Falle muss jedoch folgendes beobachtet werden: a) die Ortsbehörde muss durch ausdrückliche Aufforderung in Verzug gesetzt sein, b) die requirierten Vorräte müssen für das augenblickliche Bedürfnis der vor der Ortschaft liegenden Seestreitmacht notwendig sein, c) sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen der Ortschaft stehen, d) sie müssen mit Ermächtigung des Befehlshabers gefordert und soviel als möglich bar bezahlt, bezw. durch Empfangsbescheinigungen anerkannt werden (vergl. Art. 52 des Landkriegs-Regl. i. d. neuen Fassung, Weissbuch S. 101).

4. Vor Beginn der Beschiessung sollen, wenn tunlich, die Behörden des Ortes benachrichtigt werden, es sei denn, dass »die militärischen Erfordernisse es nicht gestatten« (Art. 6, vgl. Art. 26 des Landkriegs-Regl. i. d. neuen Fassung, Weissbuch S. 96).

5. Bei der Beschiessung sollen »von dem Befehlshaber alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen werden«, um folgende Arten von Baulichkeiten so viel als möglich zu schonen:

»die dem Gottesdienste, der Kunst, der Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude, die geschichtlichen Denkmäler, die Hospitäler und Sammelplätze für Kranke und Verwundete«, vorausgesetzt, dass diese Baulichkeiten nicht zu militärischen Zwecken Verwendung finden; sie sollen von den Einwohnern gekennzeichnet werden und zwar durch Zeichen, »die aus grossen und steifen rechteckigen Flächen bestehen und diagonal in zwei Dreiecke, das obere von schwarzer, das untere von weisser Farbe, geteilt sein sollen« (Art. 5, abgesehen von der Bestimmung des Zeichens wörtlich wie Art. 27 des Landkriegs-Regl. neue Fassung).

6. Es ist verboten, Städte oder Ortschaften, auch wenn sie mit Sturm genommen sind, der Plünderung preiszugeben (Art. 7 = Art. 28 des Landkriegs-Regl. neue Fassung).

Die Bestimmungen in Art. 1, 5—7 entsprechen den in Art. 25—28 des Landkriegsreglements für den Landkrieg festgestellten Grundsätzen, dagegen haben Art. 2—4 keine parallelen Bestimmungen für den Landkrieg.

Diese Vorschriften, auch wenn ihre Durchführung im einzelnen Schwierigkeiten ergeben wird, enthalten ohne jeden Zweifel einen gewaltigen Fortschritt in der Humanisierung des Seekriegsrechtes.

II. Die drei andern Abkommen, die ein unmittelbares praktisches Ergebnis haben werden, entstammen der langen, und im übrigen ergebnislosen Arbeit der vierten Kommission. Das eine bezeichnet sich als Abkommen über die Behandlung der feindlichen Kauffahrtschiffe beim Ausbruche der Feindseligkeiten (Weissbuch 113 bis 119); es besteht aus einer Einleitung, in der der Wunsch der Mächte betont ist, »den internationalen Handel gegen die Ueberraschungen des Krieges zu sichern« und der Wille, »der neueren Uebung gemäss so weit wie möglich Handelsunternehmungen zu schützen, die vor dem Ausbruch der Feindseligkeiten in gutem Glauben eingegangen und in der Ausführung begriffen sind«; daran schliessen sich 11 Artikel, von denen Art. 6—11 wieder nur rein formellen Charakter tragen.

Die Frage, ob das sog. *indultum* (*delai de faveur*) durch die Entwicklung der Dinge in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Rechtssatz geworden sei und als solcher aus-

gesprochen werden müsse, wurde in der Konferenz eingehend erörtert. Deutschland war bereit, diese Frage, ebenso wie Russland zu bejahen; aber Frankreich und die Mehrzahl der Staaten waren nicht geneigt, die zweifellose und ununterbrochene »Uebung« ihres Privilegiencharakters zu entkleiden. So kamen folgende Rechtssätze zu Stande.

1. Es ist »erwünscht« (»désirable«), dass beim Ausbruch eines Krieges Kauffahrteischiffen des einen Teiles, die sich in Häfen des andern befinden, eine Frist gewährt werde, binnen deren sie unbehelligt nach ihrem Bestimmungs- oder einem andern Hafen auslaufen können; ebendasselbe soll gelten für Schiffe, die vor Ausbruch des Krieges ausgelaufen sind und einen feindlichen Hafen ohne Kenntnis des Kriegsausbruches anlaufen (Art. 1).

2. Ist solche Frist nicht bewilligt, was also immer grundsätzlich zulässig ist, oder kann das Schiff in Folge höherer Gewalt die Frist nicht einhalten, so darf das Schiff jedenfalls nicht weggenommen werden, wie dies das geltende Völkerrecht gestattet, sondern kann nur entweder beschlagnahmt werden mit Rückgabepflicht nach dem Friedensschluss ohne Entschädigung, oder es kann auch vom Feinde benutzt werden, dann aber gegen Entschädigung (Art. 2).

3. Handelsschiffe, die vor Ausbruch des Krieges ausgelaufen sind, und auf See betroffen werden ohne vom Kriege Kenntnis zu haben, dürfen gleichfalls nicht weggenommen, wohl aber beschlagnahmt werden mit Rückgabepflicht nach Friedensschluss ohne Entschädigung; andererseits können sie unter den in Ziff. 2 angegebenen Voraussetzungen vom Feinde in Benutzung genommen, ja selbst zerstört werden; zur Entschädigungspflicht kommt dann noch hinzu die Pflicht, für die Sicherheit der Personen und die Erhaltung der Schiffspapiere zu sorgen. Hat das Schiff nach der Ausreise irgend einen Hafen angelaufen, so steht es von da ab unter den allgemeinen Vorschriften des Seekriegsrechtes (Art. 3).

Gegen die Vorschrift des Art. 3 über die Entschädigungspflicht, sowie die analoge des Art. 4 Abs. 2 bezüglich der Ladung hatte Deutschland Widerspruch erhoben und schliesslich gegen die Konvention in diesen Punkten Vorbehalt ausgesprochen. Das in den Art. 1 und 2 ausgesprochene Prinzip kommt allen seefahrenden Nationen gleichmässig zu gute.

Dagegen haben die oben genannten Bestimmungen der Art. 3 und 4 Abs. 2 praktischen Wert nur für solche Mächte, die allenthalben in der Welt ihre maritimen Stützpunkte haben und demgemäss die festgenommenen Schiffe leicht unterzubringen vermögen. Staaten aber, die diese Vorzugsstellung nicht haben, sind in Wirklichkeit nur in der Lage, ihr Interesse durch Zerstörung solcher Prisen wahrzunehmen. Wird aber in solchem Falle, wie dies in der Konvention geschieht, eine unbedingte Schadensersatzpflicht ausgesprochen, so ergibt sich in der Frage eine völlige Ungleichheit zwischen Staaten, die Schiffe ohne Entschädigung nach der Beschlagnahme in ihren — oder in bundesgenössischen! — Häfen verwahren können und denjenigen Staaten, die, weil sie dies nicht können, entweder solche Schiffe zerstören müssen und dafür dann voll entschädigungspflichtig sind, oder sie einfach freizulassen genötigt sind (s. dazu die präzise Feststellung des deutschen Standpunktes, Weissbuch S. 9). Denselben Vorbehalt wie Deutschland machten auch Russland, China, Montenegro; die Vereinigten Staaten enthielten sich mangels von Instruktionen überhaupt der Abstimmung über das ganze Abkommen.

4. Das gleiche Prinzip findet Anwendung auf die Waren, die sich auf einem der unter 1—3 näher bezeichneten Schiffe befinden; sie können also mit dem Schiffe oder für sich allein beschlagnahmt werden mit Rückgabepflicht ohne Entschädigung oder sie können vom Feinde benutzt, selbst zerstört werden, dann aber mit Entschädigungspflicht (Art. 4).

5. Kauffarteschiffe, deren Bau erkennen lässt, dass sie zur Umwandlung in Kriegsschiffe bestimmt sind, fallen nicht unter dies Abkommen (Art. 5); solchen Schiffen gegenüber besteht also vollständig freies Wegnahmerecht ohne jede Entschädigungspflicht. —

Es handelt sich somit bei diesem Abkommen um ein Kompromiss. Die Umwandlung des *indultum* in ein Recht konnte nicht erreicht werden; aber wird das Schiff festgehalten, so trägt dies nur den Charakter einer Beschlagnahme; jede Benutzung durch den Feind, sowie die eventuelle Zerstörung begründet die Pflicht der Entschädigung; letztere Pflicht wurde jedoch von Deutschland und einer Reihe anderer Staaten abgelehnt.

III. Eine wertvolle Sicherung des Rechtszustandes ent-

hält sodann weiter das Abkommen über die U m w a n d l u n g v o n K a u f f a r t e i s c h i f f e n i n K r i e g s s c h i f f e (Weissbuch S. 119—124). Im Seekriege wird die Kriegsflotte der Unterstützung von Handelsschiffen für die verschiedensten Zwecke der Kriegführung nicht entbehren können. Und es ist eine allbekannte Tatsache, dass die Seemächte sich dieser Mitwirkung ihrer Handelsflotten im voraus versichert haben, wenn auch selbstverständlich die näheren Abmachungen hierüber streng geheim gehalten werden. Allgemeine völkerrechtliche Vorschriften hinsichtlich dieses Ueberganges von Handelsschiffen in die Kriegsmarine waren bis jetzt nicht vorhanden; nur die Landesgesetzgebung hatte sich mit diesen Fragen beschäftigt, wie denn auch das deutsche Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873 wichtige hieher gehörige Vorschriften in den §§ 23, 24 enthält. Die Interessen der Mächte an der Frage sind sehr verschieden, je nachdem ein Land eine grosse leistungsfähige Handelsflotte besitzt oder nicht. Trotz dieser Verschiedenheit der Interessen zeigte sich bei der Verhandlung der Materie auf der Konferenz, dass eine Einigung über die wichtigsten in Betracht kommenden Fragen möglich sein werde, und so wurde denn Einverständnis dahin festgestellt, dass es wünschenswert sei, »die Bedingungen festzustellen, unter denen eine solche Massregel vorgenommen werden kann«. Nur über einen Punkt erwies sich eine Einigung als unmöglich. England forderte, dass eine solche Umwandlung nur in den Territorialgewässern der Kriegführenden zulässig sein solle, indes Deutschland, unterstützt von Russland und Frankreich, unbedingt auch die Zulässigkeit der Umwandlung auf hoher See verlangte. In der Einleitung zu dem Abkommen wurde schliesslich festgestellt: »dass in Ermangelung einer Einigung der Vertragsmächte darüber, ob die Umwandlung von Kauffarteischiffen in Kriegsschiffe auf hoher See stattfinden darf, die Frage wegen des Ortes der Umwandlung bestehendem Einverständnis zufolge ausser Betracht bleiben und durch die nachstehenden Regeln in keiner Weise berührt werden soll.« Das Abkommen wurde nur mit 32 Stimmen in der Plenarsitzung vom 27. September 1907 angenommen; enthalten haben sich der Abstimmung die Vereinigten Staaten, China, Dominikanische Republik, Columbien, Ecuador, Guatemala, Salvador, Uruguay, Venezuela. Die

Türkei gab in der Plenarsitzung vom 9. Oktober die Erklärung ab, dass sie zwar das Abkommen annehme, aber mit dem Vorbehalt, Handelsschiffen, die in ihren Gewässern oder auf hoher See unter der Handelsflagge fahren und bei Beginn der Feindseligkeiten in Kriegsschiffe verwandelt werden, diesen Charakter unter allen Umständen zu versagen.

Die Regeln des Abkommens sind im übrigen folgende:

Kauffarteschiffe, die in Kriegsschiffe verwandelt sind, gelten völkerrechtlich als Kriegsschiffe nach Rechten und Pflichten nur dann, wenn sie dem direkten Befehle, der unmittelbaren Aufsicht und Verantwortlichkeit der Macht, deren Flagge sie führen, unterstellt sind (Art 1).

Aus diesem Grundsatz sind nachstehende Folgerungen im einzelnen gezogen:

1. Sie müssen die Abzeichen der Kriegsschiffe ihres Heimatlandes führen (Art. 2);

2. der Befehlshaber muss im Staatsdienst stehen, von der Staatsgewalt ordnungsmässig bestellt und in dieser Stellung in der offiziellen Rangliste der Kriegsmarine verzeichnet sein (Art. 3);

3. die Mannschaft muss der Militärdisziplin unterworfen sein (Art. 4);

4. das Schiff muss die Gesetze und Gebräuche des Krieges beobachten (Art. 5);

5. es muss baldmöglichst in die offizielle Liste der Kriegsschiffe aufgenommen werden (Art. 6).

Durch diese strengen Vorschriften darf die in den Verhandlungen lebhaft geltend gemachte Befürchtung, es handle sich bei derartigen Umwandlungen nur um eine verschleierte Rückkehr zur Kaperei, als gegenstandlos betrachtet werden.

IV. Handelt es sich bei den besprochenen drei Konventionen um fest umgrenzte Einzelpunkte des Seekriegsrechtes, so trägt das Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekriege (Weissbuch S. 150—157) von vorneherein einen viel allgemeineren Charakter. Das russische Programm hatte, wie oben bemerkt, die Kodifikation des gesamten Seekriegsrechtes in Aussicht genommen; schon bald nach Beginn der Konferenzarbeiten und in ihrem weiteren Fortschreiten mit immer wachsender Schärfe zeigte sich die Unmöglichkeit der Aus-

führung dieses grossen Gedankens; das zuletzt erwähnte Abkommen stellt in der Hauptsache den Rest dar, der aus dem grossen Schiffbruch der Verhandlungen über das materielle Seekriegsrecht gerettet werden konnte. Von Wert, ja von grossem Wert sind immerhin auch diese einzelnen Stücke, die gerettet wurden.

Ihrer grossen Tradition folgend hatten die Vereinigten Staaten abermals, wie auf der ersten Konferenz die *Abschaffung des Seebeuterechtes* angeregt. Die erste Konferenz hatte die amerikanische Anregung nicht in Verhandlung genommen, sich aber auf einen, der Schlussakte eingefügten Wunsch dahin geeinigt, dass die Frage einer späteren Konferenz überwiesen werden solle. Demgemäss fand auf der zweiten Konferenz in nicht weniger als sechs grossen Sitzungen der vierten Kommission eine hochbedeutsame Verhandlung statt, die jedoch zu einem völlig negativen Ergebnis führte. In hervorragenden Reden vertraten der Brasilianer RUY BARBOSA sowie die nordamerikanischen Delegierten CHOATE und ROSE die völlige und grundsätzliche Abschaffung des Seebeuterechtes. Vorbehaltlose Zustimmung aber fanden die Amerikaner von den Grossmächten nur bei Oesterreich-Ungarn; auch Deutschland gab eine entgegenkommende, wenn auch mit Vorbehalten ausgestattete Erklärung ab. Völlig ablehnend verhielt sich England, und dass auch Frankreich wie Japan auf diesem grundsätzlich ablehnenden Standpunkte standen, unterlag keinem Zweifel. So mussten die Vereinigten Staaten abermals auf Erfolg in dieser Sache verzichten. Und als einziges Resultat der langen Verhandlung konnte der Berichtstatter FROMAGEOT (Frankreich) »den tiefen Eindruck der schönen Reden, die wir gehört haben«, feststellen. Interessant war die Schärfe, mit der sich Argentinien und Columbien auf den dem der Vereinigten Staaten entgegengesetzten Standpunkt stellten.

Völlig resultatlos waren ferner die Verhandlungen über *Blokade*. Italien legte einen völlig fertiggestellten, hochinteressanten Entwurf über diese Materie vor; aber die Gegensätze erwiesen sich alsbald als so mächtig, dass auch hier, einem englischen Antrage gemäss, auf die Weiterarbeit, die kein Resultat versprach, verzichtet wurde. Deutschland war bereit, die italienische Vorlage anzunehmen, ebenso Oesterreich-Ungarn.

Und das gleiche Schicksal hatte die alte grosse Streitfrage der *Kontrebande*. Zur allgemeinen Ueberraschung hatte England beantragt, den Begriff *Kontrebande* mit allen sich daran knüpfenden Rechtsfolgen überhaupt aufzuheben; formulierte Anträge über *Kontrebande* hatten ausserdem eingebracht: Deutschland, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Brasilien. In welcher Weise England das System der *Kontrebande* durch ein neues System der »Hilfsschiffe« zu ersetzen, ja noch bedeutend zu verschärfen gedachte, entzieht sich hier der Erörterung, wie denn überhaupt die Verhandlungen über diese grossen und schwierigen Probleme des Seekriegsrechtes einer besondern und eindringenden wissenschaftlichen Erörterung bedürfen. Die Frage wurde nach langen Verhandlungen in der Kommission noch von einem besonderen Ausschuss unter Vorsitz von Lord REAY beraten. Jedenfalls zeigte es sich auch in dieser Frage sehr bald, dass die weit auseinander gehenden Anschauungen der verschiedenen Mächte — hier trennte sich auch Japan von dem englischen Bundesgenossen — auf der Konferenz nicht bis zu einer vertragsmässigen Uebereinstimmung gefördert werden könnten. Und so wurde auch dieser Gegenstand von der Tagesordnung der Konferenz abgesetzt. Ebenso geschah es bezüglich der Frage der *Zerstörung neutraler Prisen* in Notfällen, worüber Anträge von Russland, England, Japan und den Vereinigten Staaten vorlagen, die sich ziemlich direkt widersprachen. Das schliesslich festgestellte Abkommen behandelt nur drei, an sich gewiss wichtige, aber nicht zu den grossen Problemen des Seekriegsrechtes gehörige Fragen; es besteht aus 14 Artikeln, von denen die sechs letzten nur formellen Charakter tragen, also wegfallen. Wenn in der Einleitung des Abkommens die Notwendigkeit anerkannt ist, »in Kriegszeiten eine billige Handhabung des Rechtes in Ansehung des internationalen Seeverkehrs mehr als bisher zu sichern«, so wird dies allgemeine Zustimmung finden und man wird sich freuen, dass wenigstens »gegenwärtig eine gewisse Anzahl von Regeln aufgestellt werden« konnten. In der Einleitung ist dann weiter gesagt, »dass es ratsam erscheint, im gemeinsamen Interesse gewisse veraltete und einander widersprechende Uebungen aufzugeben oder gegebenen Falles mit einander in Einklang zu bringen und an die Zusammenstellung gemeinsamer Regeln für den

dem friedlichen Handel und der harmlosen Arbeit (»travail inoffensif«) gebührenden Schutz, sowie für die Vornahme der Feindseligkeiten zur See zu gehen, dass es ferner von Wert ist, in schriftlichen gegenseitigen Verpflichtungen die Grundsätze festzulegen, die bisher dem unsicheren Gebiete der Streitfragen angehörten oder dem Ermessen der Regierungen überlassen waren.« Diesen volltönenden Worten aber entspricht der wirkliche Inhalt des Abkommens durchaus nicht; es werden Erwartungen geweckt, die keine Erfüllung finden.

Was in vertragsmässige Form zu bringen gelang, ist lediglich das Folgende:

1. Es wurde das Prinzip der Unverletzlichkeit aller Briefpostsendungen im Seekrieg anerkannt, nicht bloss der neutralen, sondern auch der feindlichen, nicht bloss der privaten, sondern auch der amtlichen; eingeschränkt aber ist dies Privileg auf Briefpostsendungen und ferner dahin, dass es bei Blockadebruch sich nicht erstreckt auf Briefsendungen, die nach dem blockierten Hafen bestimmt sind oder aus ihm kommen. Wird das Schiff beschlagnahmt, so ist der Nehmer verpflichtet, die Briefpost »möglichst unverzüglich weiterzubefördern« (Art. 1).

Dieses Prinzip der Unverletzlichkeit reicht aber nicht so weit, dass die sog. Postdampfer dadurch ganz gedeckt wären. Feindliche Postdampfer können nach wie vor weggenommen werden, nur die Briefpost muss gesichert und unverzüglich weiterbefördert werden; neutrale Dampfer aber können jederzeit dem Durchsuchungsrecht unterworfen werden, sind überhaupt den allgemeinen Vorschriften des Seekriegsrechtes grundsätzlich unterworfen, nur muss das Durchsuchungsrecht »unter möglichster Schonung und mit möglichster Beschleunigung«, darf überhaupt »nur im Notfall« ausgeübt werden (Art. 2).

Diese Vorschriften sind die Frucht deutscher Anträge, die einstimmig — nur Argentinien enthielt sich — in der Plenarsitzung vom 27. September angenommen wurden. Handelt es sich auch nur um die Briefpost, so wird man doch deren grundsätzliche Unverletzbarkeit im Seekrieg als eine hohe Errungenschaft für die moderne Zivilisation zu betrachten haben; man wird sogar die Frage zu erheben genötigt sein, ob nicht die Unverletzlichkeit amtlicher Korrespondenz auf feindlichen Schiffen zu weit geht. Doch hier eine Grenze zu ziehen, wäre

wohl kaum möglich gewesen und die eisernen Notwendigkeiten des Krieges werden immer gleich bleiben. Das Deutsche Weissbuch (S. 12) rechtfertigt den deutschen Standpunkt mit dem Satze, der gewiss sympathischer Aufnahme sicher ist: »dass die Vorteile, die der Kriegführende von der Ueberwachung des Postverkehrs seines Gegners erwarten kann, zu den damit verbundenen Belästigungen des friedlichen Verkehrs in keinem Verhältnisse stehen.«

2. War es auch, wie oben bemerkt, unmöglich, den allgemeinen Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentumes im Seekrieg zur Anerkennung zu bringen, so wurde doch das Seebeuterecht durch die Konferenz beseitigt für gewisse Kategorien von Schiffen, bezüglich deren die Theorie schon bisher das Beuterecht überwiegend verneint hatte. (Weissbuch 12: »entsprechend einem bisher regelmässig geübten Brauche«.) Diese Kategorien von Schiffen sind: a) Schiffe, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind (Art. 4 vgl. dazu auch die Genfer Konvention für den Seekrieg Art. 2 und 7); b) Schiffe, die ausschliesslich der Küstenfischerei oder dem Lokalverkehr dienen, samt Geräten, Takelage und Ladung. Eine genauere Bestimmung der Art der Schiffe (Dampf, Segel, Motor) erwies sich als untunlich, ebenso des Begriffes Küstenfischerei. Selbstverständlich hört das Privileg sofort auf, wenn derartige Schiffe sich irgendwie an den Feindseligkeiten beteiligen. Andererseits dürfen sie nicht zu militärischen Zwecken verwendet werden unter Beibehaltung ihres äusseren Anscheines harmloser Beschäftigung (»les puissances interdisent de profiter du caractère inoffensif des dits bateaux pour les employer dans un but militaire en leur conservant leur apparence pacifique«). Diese Art »Kriegslist« steht also unter dem gleichen Verbote wie die Benutzung feindlicher Uniformen, des roten Kreuzes (vgl. Landkriegs-Regl. neue Fassung Art. 23 f. und Art. 24). Der angegebene Zusatz war von Japan beantragt.

3. Endlich wurde noch in den Artikeln 5—8 eine wichtige und segensreiche Neugestaltung des Völkerrechtes gewonnen bezüglich der »Behandlung der Besatzung der von einem Kriegführenden weggenommenen feindlichen Kauffarteschiffe«. Diese Besatzung

wenigstens soll dem brutalen Seubeuterecht entzogen sein. Diese Bestimmungen »sind neu, da nach geltendem Völkerrechte die Besatzung weggenommener Schiffe der Gefangennahme unterliegt; sie stellen sich als ein wertvoller Fortschritt im Sinne einer humaneren Kriegführung dar« (Weissbuch 13). Die Anregung kam von England in der Beschränkung auf Personen neutraler Staatsangehörigkeit und wurde dann von Belgien im Sinne des jetzigen Abkommens erweitert. Während bis jetzt die Versuche einer Milderung dieses harten Rechtes an dem Einwand scheiterten: Matrosen der Handelsmarine könnten jeden Augenblick Matrosen der Kriegsmarine werden, hat man jetzt diesen Standpunkt aufgegeben und sich über folgende Rechtsgrundsätze geeinigt:

a) Die Besatzung eines feindlichen Kauffarteischiffes, soweit sie neutraler Staatsangehörigkeit ist, ist freizulassen und zwar die Mannschaft ohne weiteres, Kapitän und Offiziere gegen »ein förmliches schriftliches Versprechen, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen« (Art. 5).

b) Das gleiche gilt aber auch für die gesamte Mannschaft, einschliesslich Kapitän und Offiziere, mit feindlicher Staatsangehörigkeit, jedoch hier in allen Fällen nur gegen ein »förmliches schriftliches Versprechen, während der Dauer der Feindseligkeiten keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhang steht« (Art. 6), also auch im Landheer und überhaupt zu Lande. Der Inhalt der reversalischen Verpflichtung ist somit hier ein sehr viel weitergehender als gemäss Art. 5, und es wird hier zweifellos in sehr vielen Fällen die grosse praktische Schwierigkeit eintreten, dass rechtliche Verpflichtungen gegenüber dem eigenen Staate mit der übernommenen Reverspflicht in Gegensatz stehen; die Gewissenhaftigkeit, bei solcher Möglichkeit — z. B. Dienstpflicht in Reserve oder Seewehr — den Revers abzulehnen und sich in Kriegsgefangenschaft zu begeben, wird schwerlich allgemein vorausgesetzt werden dürfen. Ob man eine derartige internationale Vorschrift anzunehmen in der Lage sein wird, muss dahingestellt bleiben.

c) Die Namen der auf Revers freigelassenen Personen werden von dem Empfänger des Reverses dem andern Kriegsführenden mitgeteilt; diesem »ist es untersagt, solche Personen

wissentlich zu verwenden« (Art. 7). Dass durch letztere Vorschrift die oben zu b) bezeichnete Schwierigkeit als gehoben betrachtet werden könne, wäre vom formalistischen Standpunkte aus wohl richtig. Aber es muss doch sorgsam erwogen werden, ob die Staaten durch eine derartige internationale Bindung wertvolle Mannschaften der Dienstpflicht zum Schutze des Vaterlandes sich entziehen lassen können.

d) Hat ein Kauffarteischiff irgendwie an den Feindseligkeiten teilgenommen, so gelten die obigen Vorschriften nicht (Art. 8).

V. Von Wichtigkeit sind endlich noch die Erklärungen, welche die Vertreter von Spanien und Mexiko in der 7. Plenarsitzung vom 27. September abgegeben haben, dahin gehend, dass diese beiden, für Dinge des Seerechts wichtigen Staaten die Pariser Deklaration von 1856 vollständig annehmen; es handelte sich hierbei für Spanien nur um Abschaffung der Kaperei, da die übrigen drei Punkte der Deklaration bereits durch Note vom 16. Mai 1875 angenommen waren. Für Mexiko handelte es sich um den Gesamtinhalt der Pariser Deklaration.

Das Protokoll vom 14. Juni 1907, durch welches diejenigen Teilnehmerstaaten der zweiten Konferenz, welche an der ersten nicht teilgenommen hatten, die von dieser letzteren beschlossenen Abkommen annahmen, ist für die in der obigen Darstellung behandelten Materien gegenstandslos und wird, da die drei grossen Staatsverträge der ersten Konferenz eine vollständige Neuredaktion durch die zweite Konferenz gefunden haben, dauernde juristische Bedeutung nur behalten für die beiden »Deklarationen« über die Dum-Dum-Geschosse und die Explosivgeschosse, die mit erstickenden oder giftigen Gasen angefüllt sind (s. deren Text Reichs.-Ges.-Bl. 1901, S. 470).

Zum Schlusse der obigen Skizze der seekriegsrechtlichen Arbeiten der zweiten Haager Konferenz sei ausdrücklich hervorgehoben, dass der Inhalt der Skizze nur den zu öffentlicher Kenntnis gelangten Materialien entnommen ist und lediglich die rein persönliche Auffassung des Verfassers von den für die Wissenschaft des Völkerrechtes so bedeutsamen Verhandlungen jener Konferenz über die grossen Fragen des Seekriegsrechtes zum Ausdruck bringt.

Fritz Fleiner:

**Über die Umbildung zivilrechtlicher Institute
durch das öffentliche Recht.**

Akademische Antrittsrede. Kl. 8. 1906. M. —.50.

Robert Piloty:

Autorität und Staatsgewalt.

Klein 8. 1905. M. —.60.

W. van Calker:

Das badische Budgetrecht in seinen Grundzügen.

I. Teil. Geschichtliche Entwicklung. 8. 1901. M. 6.—.

Heinrich Triepel:

Unitarismus und Föderalismus im Deutschen Reiche.

Eine staatsrechtliche und politische Studie.

Groß 8. 1907. M. 3.60.

Quellensammlungen

zum Staats-, Verwaltungs- u. Völkerrecht.

In Verbindung mit Prof. Dr. Hermann Nehm in Straßburg, Prof. Dr. Walther Schüding in Marburg, Prof. Dr. Karl Freiherrn von Stengel in München, Prof. Dr. Karl Zeumer in Berlin vornehmlich zum akademischen Gebrauche herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Triepel.

Bd. 1. Triepel, Dr. Heinrich, Professor in Tübingen, Quellensammlung zum Deutschen Reichsstaatsrecht. Zweite, durch Zusätze bis zur Gegenwart fortgeführte Ausgabe. Groß 8. 1907. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Bd. 2. Zeumer, Dr. Karl, Professor in Berlin, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit. Groß 8. 1904. M. 9.—. Gebunden M. 10.—.

Teil I: Von Heinrich IV. bis Friedrich III. M. 5.—. Gebunden M. 6.—.

Teil II: Von Maximilian I. bis 1806. M. 5.60. Gebunden M. 6.60.

Bd. 3. von Stengel, Dr. Karl, Freiherr, Professor in München, Quellensammlung zum Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches. Groß 8. 1902. M. 8.40. Gebunden M. 9.40.

Bd. 4. Schüding, Dr. Walther, Professor in Marburg, Quellensammlung zum preussischen Staatsrecht. Groß 8. 1906. M. 7.20. Gebunden M. 8.20.

Bd. 6. Nehm, Dr. Hermann, Professor in Straßburg, Quellensammlung zum Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs Bayern. Groß 8. 1902. M. 6.50. Gebunden M. 7.50. Mit Ergänzungsheft 1907. M. 7.—. Gebunden M. 8.—.

Das öffentliche Recht der Gegenwart.

In Verbindung mit einer grossen Anzahl hervorragender Schriftsteller
des In- und Auslandes herausgegeben von

Dr. Georg Jellinek, Dr. Paul Laband, Dr. Robert Piloty,
Professor an der Universität Heidelberg, Professor an der Universität Strassburg, Professor an der Universität Strassburg.

Das „**öffentliche Recht der Gegenwart**“ erscheint in einem systematischen Teil und einem fortlaufenden Teil.

Der systematische Teil umfasst die Monographien, welche den einzelnen Staatsrechten und allgemeinen Lehren gewidmet sind. Diese Monographien sind hinsichtlich des Umfangs nach dem Gesichtspunkte bemessen, dass möglichst alles Wichtige in übersichtlicher Klarheit, quellenmässiger Begründung und gedrängter Kürze und Vollständigkeit zur Darstellung kommen kann. Einzelnen Bänden wird, je nach Bedarf, als Anhang der Text der Verfassungen beigegeben.

In der Subskription auf das ganze Sammelwerk tritt eine Ermässigung von 10% des Ladenpreises ein.

Bis jetzt liegt vor:

Deutsches Reichsstaatsrecht. Von Dr. Paul Laband, ord. Prof. des deutschen Rechts an der Universität Strassburg. Lex. 8. 1906. Preis: M. 8.—, geb. M. 9.60. In der Subskription auf das ganze Sammelwerk M. 7.20, geb. M. 8.80.

Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Von Dr. Karl Cö, Geheimener Rat und Vorstand des württ. Verwaltungsgerichtshofs. Lex. 8. 1903. Preis M. 12.—, geb. M. 14.—. In der Subskription auf das ganze Sammelwerk (Systematischer Teil und Jahrbuch) M. 10.80, geb. M. 12.80.

Unter der Presse:

Völkerrecht. Von E. von Ullmann.

Der fortlaufende Teil besteht in einem

Jahrbuch des Öffentlichen Rechts,

welches von den Herausgebern redigiert wird. Erschienen ist:

Jahrbuch des Öffentlichen Rechts, Band I. 1907. Preis: 11 Mark, geb. 12 Mark 60 Pf. (In der Subskription auf das ganze Sammelwerk M. 9.90, gebunden M. 11.50.)

Inhalt:

1. Die geschichtliche Entwicklung der Reichsverfassung seit der Reichsgründung. Von Laband. 2. Die Entwicklung der Staatsrechtswissenschaft seit 1866. Von Zorn. 3. Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts. Von E. von Ullmann. 4. Jurisprudenz und Gesetzgebung. Von Freund-Chicago. 5. Justizreform. Von Mendelssohn-Bartholdy-Würzburg. 6. Gesetzliche und parlamentarische Regierung in Ungarn. Von G. Steinbach-Wien. 7. Die amerikanische Präsidentschaftswahl. Von John W. Burgess-New-York. Berichte über Preussen, Bayern, Württemberg, Baden, Braunschweig, Mecklenburg, Belgien, Dänemark, Schweiz und Spanien.

Jahrbuch des Öffentlichen Rechts. Bd. II. 1908. Erscheint im Sommer 1908 und soll a. a. enthalten:

Laband, Die Reichsgesetzgebung des Jahres 1907; Boehow, Die Gesetzgebung Preussens im Jahre 1907; Grussmann, Änderungen in der bayerischen Behördenorganisation; Nägels, Das Wassergesetz für das Königreich Bayern vom 23. März 1907; Haß, Der Stand des Grundbesitzungsrechtes in Bayern; Göz, Gesetzgebung in Württemberg 1907; Walk, Die Gesetzgebung in Baden im Jahre 1906 und 1907; van Oulker, Die Entwicklung der hessischen Verwaltungsorganisation im 19. Jahrh. Seelig, Das Hamburgische Wahlgesetz zur Bürgerschaft vom 5. März 06.

Des weiteren Berichte aus Belgien (Erzera), Dänemark (Hansen), Finland (Erick), Griechenland (Sazipolos), Italien (Siotto Pintor), Oesterreich (Ulbrich), Russland (Schlesinger), Spanien (Fosada), Ungarn (Steinbach); einen grosseren Bericht über die Trennung von Staat und Kirche in Frankreich (Fardis); endlich Abhandlungen über die Haager Konferenz (Max Huber) und über Nationalitätenrecht (Lukas).

*Prospekte über das „**Öffentliche Recht der Gegenwart**“ sowie über das „**Jahrbuch**“ stehen zu Diensten.*

Druck von H. Laupp Jr. in Tübingen.

220/16
11/12/15

